

Bearbeiter: Stephan Schlegel

Zitiervorschlag: BGH 5 StR 497/01, Beschluss v. 08.01.2002, HRRS-Datenbank, Rn. X

BGH 5 StR 497/01 - Beschluss vom 8. Januar 2002 (LG Berlin)

Verwerfung der Revision als unbegründet.

§ 349 Abs. 2 StPO

Entscheidungstenor

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Berlin vom 10. April 2001 wird nach § 349 Abs. 2 StPO als unbegründet verworfen.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.

Zur Entpflichtung der Verteidigerin besteht aufgrund des Schreibens vom 5. November 2001 kein Anlaß.